



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 17.10.2019

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Ecke
Ausschussvorsitzender

Gremium
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	06.11.2019	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bericht der Klimaschutzmanagerin	1
1.2	Nachhaltiger Klima- und Naturschutz für ganz Hennef Antrag der CDU Fraktion vom 19.06.2019	2 Nachtrag
1.3	Veröffentlichung von Gutachten, die zur Fällung städtischer Bäume führen Antrag der Jungen Union / CDU Fraktion vom 16.06.2019	3
1.4	Bepflanzung in Buchholz Antrag der CDU Fraktion vom 03.09.2019	4
1.5	Blühstreifen in Geistingen Sand Antrag der CDU Fraktion vom 22.09.2019	5
1.6	Städtisches Aufforstungsprogramm gegen Klimawandel Antrag der SPD Fraktion vom 09.09.2019	6
1.7	Haushaltsberatungen 2019 Einbringung des Haushaltsentwurfes 2020/2021 für das Budget des Umweltamtes Produkt 244 "Abfallbeseitigung" Produkt 289 "Parkanlagen und Öffentliche Grünflächen" Produkt 291 "Bestattungswesen" Produkt 292 "Ehrenfriedhöfe" Produkt 293 "Natur- und Landschaftsschutz" Produkt 294 "Land- und Forstwirtschaft" Produkt 315 "Umweltschutz" Produkt 265 "Öffentliche Verkehrsflächen"	7
1.8	Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hennef(Sieg) Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen	8
2	Anfragen	
2.1	Neubaumaßnahme Bahnhofstraße Anfrage der Fraktion Die Unabhängigen vom 15.11.2018	9
3	Mitteilungen	
3.1	Gartenwettbewerb "Hennef summt"	10
3.2	Aufstellung umgewandelter Flächen Auftrag aus der Sitzung vom 03.07.2019	11
3.3	Antrag in der §32 Kommission am Flughafen Köln/Bonn (Lärmschutzkommission) Vorzeitige Bekanntgabe von Betriebsrichtung und Aufkommen	12
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2019/0488
Datum: 13.09.2019

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	06.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Bericht der Klimaschutzmanagerin

Mitteilungstext

Die Klimaschutzmanagerin Frau Behrendt wird in der Ausschusssitzung persönlich über den Stand der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes berichten.
Eine Zusammenfassung der Präsentation wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Hennef (Sieg), den 15.10.2019

Michael Walter
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2019/2072
Datum: 13.09.2019

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	06.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Veröffentlichung von Gutachten, die zur Fällung städtischer Bäume führen
Antrag der Jungen Union / CDU Fraktion vom 16.06.2019

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Gutachten der öffentlich bestellten Gutachter umfassen in aller Regel ca. 15 bis 25 Seiten. Die Expertisen bleiben trotz der Beauftragung durch die Stadt „geistiges Eigentum“ der Autoren. Eine Veröffentlichung im Internet ist damit nur mit deren Zustimmung zulässig. Eine Nachfrage bei zwei der regelmäßig beauftragten Gutachtern ergab eine Ablehnung. Begründet wird dies wie folgt:

- Die Expertisen enthalten das methodische Vorgehen der Untersuchung, die Untersuchungstechniken, zahlreiche Abbildungen, Erklärungen und Glossare. Dieses Knowhow ist allein für den Auftraggeber vor dem Hintergrund des behandelten Einzelfalls bestimmt und unterliegt v.a. unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs und des Betriebsgeheimnisses der Schutzwürdigkeit. Eine Veröffentlichung wäre das Urheberrecht des Materials und der Datenschutz der genannten personenbezogenen Daten nicht mehr gewährleistet.
- Erfahrungsgemäß besteht bei langen, abwägenden Ausführungen die Gefahr der Fehlinterpretation und des einseitigen Zitierens, insbesondere unter den dynamischen Bedingungen der ins Internet gestellten Texten. Dies führt vielfach nicht zu einer Versachlichung, sondern zur Zuspitzung.

Die Zahl der fachlich qualifizierter Baumgutachter in der Region ist begrenzt. Daher wäre vermutlich ein Ausweichen auf Gutachter, die einer Veröffentlichung im Internet zustimmen, mit anderen erheblichen Nachteilen verbunden.

Dessen ungeachtet steht das Umweltamt für Informationen zum fachlichen Hintergrund der jeweiligen Baumfällungen (oder dem Erhalt von Altbäumen) jederzeit zur Verfügung und bietet auch Einsichtnahme in die Fachgutachten an. Auf Wunsch kann auch Vorort mit dem Gutachter die Situation erläutert werden.

Hennef (Sieg), den 13.09.2019



Michael Walter
Erster Beigeordneter



Junge Union Hennef, Auf dem Blocksberg 31, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 99

53773 Hennef

Junge Union Hennef
Auf dem Blocksberg 31
53773 Hennef

EINGEGANGEN

24. Juni 2019

www.ju-hennef.de
facebook.com/ju-hennef

Vorsitzender: Christoph Laudan
Geschäftsführerin: Katharina Wallau

Hennef, den 16.06.2019
AN/2019/032 J

Antrag: Veröffentlichung der Gutachten, die zur Fällung städtischer Bäume führen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir namens der Jungen Union Hennef bzw. CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Gutachten der Sachverständigen, die als Grundlage zur Fällung städtischer Bäume im Stadtgebiet, v.a. im Hennefer Zentrum, auf der städtischen Homepage veröffentlicht werden können. Außerdem könnten dort auch allgemeine Informationen zum Zustand der Wälder veröffentlicht werden.

Begründung:

Die Natur hat es nicht vorgesehen, dass Pflanzen ewig leben. Und so kommt es auch in Hennef vor, dass Bäume alt oder krank werden und gefällt werden müssen. Der Stadt Hennef kommt dabei eine besondere Verantwortung zu, da sie ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen muss, um eine Gefährdung von Passanten auszuschließen.

Um den Zustand eines Baumes festzustellen, werden regelmäßig externe Sachverständige beauftragt, die umfassende Gutachten zum Zustand eines Baumes erstellen. Diese Gutachten könnten auf der städtischen Homepage in einer eigenen Rubrik veröffentlicht werden, sodass bei Unklarheit in der Bevölkerung über die Gründe für die Fällung eines Baumes, hierauf verwiesen werden könnte. Auch für Journalisten können die Gutachten eine sinnvolle Primärquelle darstellen.

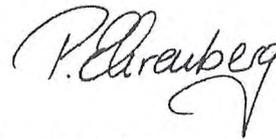
Die Fällung von Bäumen erregt immer wieder die Gemüter und führt in Kommentarspalten, Leserbriefen und den „sozialen“ Netzwerken zu hitzigen Diskussionen. Zumindest bei den Baumfällungen, bei denen es keine Alternative gibt und die durch Sachverständigengutachten begründet sind, könnten eine Veröffentlichung eben dieser zu einer Versachlichung der Diskussion führen. Eine rückwirkende Veröffentlichung der Gutachten besonders umstrittener Fällungen, z.B. des Gutachtens zur Kastanie vor dem Wirtshaus, wäre hierbei wünschenswert.

Außerdem könnte auch über den allgemeinen Zustand der Wälder und ggf. über Waldbrandgefahr informiert werden. Durch die Dürre im Jahr 2018, Stürme und den Borkenkäfer, sind viele Bäume geschwächt und müssen gefällt werden. Die aufgeführten Gründe sind jedoch nicht allen Bürgerinnen und Bürgern präsent, sodass es schnell zu Fehlinformationen und Legendenbildung rund um die Abholzung in städtischen (und auch privaten) Forsten kommt.

Auch dem könnte durch sachliche Informationen entgegengewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christoph Laudan
Sachkundiger Bürger /
Vorsitzender der Jungen Union Hennef



Peter Ehrenberg
Ratsmitglied

gez.
Max Heller
Sachkundiger Bürger



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2019/2071
Datum: 13.09.2019

TOP: 14
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	06.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Bepflanzung in Buchholz
Antrag der CDU Fraktion vom 03.09.2019

Beschlussvorschlag

Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Begründung

Neben der Schaffung eines generell reichhaltigen ökologischen Lebensraumes könnte durch die Pflanzung einer Hecke tatsächlich die negativen Wirkungen der stark befahrenen B8 reduziert werden.

Allerdings hat Stadt Hennef dort keine eigenen Flächen, so dass geprüft werden müsste, ob die verbleibenden Straßen- bzw. Radwegeseitenbereiche der landeseigenen Parzellen die Anlage einer Hecke erlauben und ob das Vorhaben vom Landesbetrieb Straßen NRW unterstützt wird.

Alternativ bliebe nur, das Vorhaben auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu verwirklichen. Hiervon wären zahlreiche Landwirte betroffen, so dass sich die Hinzuziehung einer koordinierenden Stelle (Landwirtschaftskammer NRW, Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, FlächenAgentur Rheinland) empfiehlt. Zeichnet sich hierbei ein größerer Aufwand bzw. Finanzbedarf ab, könnte das Vorhaben grundsätzlich geprüft, ggf. abgestimmt und bis zum Bedarf einer umfassenden Ausgleichsmaßnahme zurückgestellt werden.

Bei Zustimmung wird die Realisierung in der skizzierten Reihenfolge geprüft.

Hennef (Sieg), den 13.09.2019

Michael Walter
Erster Beigeordneter

E: 04.09.19

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297
Telefax: 02242 / 888 -880 297
E-Mail: cdu@hennef.de
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 03.09.2019 / Schi
AN/2019/047

Bepflanzung in Buchholz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Verwaltung wird gebeten, die Anlage einer Hecke entlang der B8 zwischen dem Abzweig Striefen und Buchholz zu prüfen.

Begründung:

Zur akustischen und visuellen Abschirmung des Straßenverkehrs an der B8, zur Vermeidung von Schneesowen und zur Aufwertung des Landschaftsbildes wäre eine Hecke zwischen dem Abzweig Striefen und Buchholz von Vorteil. Auch der Fahrradverkehr würde von dem Windschutz profitieren

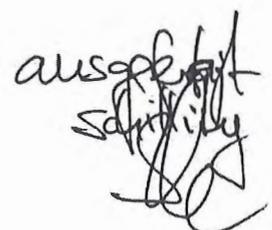
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.



Thomas Wallau
Stellv. Bürgermeister

gez.

Max Heller
Sachkundiger Bürger





Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2019/2107
Datum: 16.10.2019

TOP: 15
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	06.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Blühstreifen in Geistingen Sand
Antrag der CDU Fraktion vom 22.09.2019

Beschlussvorschlag

Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Begründung

Der grüne Anger in der Schlesischen Straße umfasst derzeit eine durchgehende Rasenfläche und acht solitär stehende Bergahornbäume.



Der Anregung, den Bereich mit einer blütenreichen Wiesenfläche anzureichern, kann gefolgt werden.

Allerdings ist dies nur für einen Teilbereich angezeigt, um Bewegungsraum für Kinder und Hunde zu erhalten, stark beschattete Bereiche, an denen die Stauden erfahrungsgemäß nicht gut gedeihen, auszusparen und ein Hereinragen von langstieliger Vegetation in den Verkehrsraum zu vermeiden.

Die Verwaltung bzw. der Bauhof werden den Umbau im Frühjahr in Angriff nehmen.

Hennef (Sieg), den 16.10.2019



Michael Walter
Erster Beigeordneter



CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

EINGEGANGEN
24. Sep. 2019

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297
Telefax: 02242 / 888 -7 297
E-Mail: cdu@hennef.de
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Antrag: Blühstreifen in Geistingen-Sand

Hennef, den 22.09.2019 / Schi
AN/2019/052

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten:

Der Grünstreifen entlang der Schlesischen Straße wird zu einem Blühstreifen umgewandelt.

Begründung

Nicht erst seit gestern setzt sich die Hennefer CDU für einen bewussten Umgang mit der Natur sowie für einen starken Klimaschutz ein. Ein kleiner Baustein hierzu ist unserer Ansicht nach das Anlegen von sogenannten Blühstreifen. An verschiedenen Stellen im Stadtgebiet wurden bereits Blühstreifen und -flächen angelegt bzw. sind diese in Planung. Das Umweltamt testet dabei unterschiedliche Saatmischungen und Substrate und kennzeichnet die Flächen mit kleinen Hinweisschildern.

Die Grünfläche entlang der Schlesischen Straße eignet sich unserer Meinung nach hervorragend, um dort einen Blühstreifen anzulegen. So kann ein Beitrag zur Artenvielfalt geleistet werden und gleichzeitig wird das Siedlungsbild vor Ort durch eine blühende Fläche aufgewertet.

Mit freundlichen Grüßen



Sören Schilling

Fraktionsgeschäftsführer



Bernhard Schmitz

Sachkundiger Bürger



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2019/2070
Datum: 13.09.2019

TOP: 1.6
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz		öffentlich

Tagesordnung

Städtisches Aufforstungsprogramm gegen Klimawandel
Antrag der SPD Fraktion vom 09.09.2019

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Stadt Hennef hat in den Jahren 2005 bis 2018 mit dem Ziel einer ökologischen Aufwertung etliche Fichtenflächen in Laubmischwälder überführt. Gleichwohl verfügt sie aktuell noch über ca. 43 ha vorwiegend mit Fichten bestockte Waldflächen, die zu ganz überwiegenden Teil abgängig sind. Auch die noch nicht sichtbar abgestorbenen Fichtenbestände werden den Prognosen der Forstverwaltung zufolge in wenigen Jahren absterben.

Die derzeitigen Arbeiten konzentrieren sich darauf, die Waldwege verkehrssicher zu halten, die abgestorbenen stehenden und liegenden Stämme zuzuschneiden und von der Fläche zu rücken. Erschwert werden die Maßnahmen durch die Tatsache, dass kaum Auftragnehmer für Forstarbeiten zu bekommen sind, die verstreut liegenden und meist hängigen städtischen Waldflächen für größere Holzerntemaschinen (Harvester) uninteressant sind und der Markt für Fichtenholz praktisch nichts mehr abnimmt.

Insofern ist derzeit der Abtransport des „Käferholzes“ und Räumung der Fläche Hauptaufgabe der Förster bzw. der Försterin. Auf bereits geräumten Flächen kann eine Aufforstung erfolgen bzw. ist bereits in der Umsetzung. Unstrittig ist, dass alle betroffenen Flächen – anders als beispielsweise im Amazonasgebiet - wieder aufgeforstet werden.

Im Haushalt wurden Folgen des „Fichtensterbens“ soweit absehbar bereits abgebildet: Die Erlöse aus dem Holzverkauf wurden von 50.000 auf 30.000 abgesenkt. Die Ausgaben im Forstbereich wurden von rd. 26.000 auf 35.500 erhöht. Ein gewisser Teil der Mehrausgaben soll durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln gedeckt werden.

Förderungen von Waldbaumaßnahmen fallen in die Zuständigkeit des Landes und des Bundes. Diese haben auch bereits umfangreiche Förderprogramme aufgelegt. Weitere sind angekündigt („Für die Wiederaufforstung der Schadflächen sollen in den nächsten zehn Jahren 100 Mio. €

zweckgebunden, haushaltstechnisch jährlich flexibel und an den Bedarfen im Wald orientiert bereitgestellt werden.“ (Schnellbrief 265/2019 des Städte- und Gemeindebund NRW).

Wie skizziert, bilden derzeit allerdings nicht die fehlenden Mittel, sondern eher die fehlenden Rückekapazitäten und Holzabsatzprobleme die größten Engpässe. Die Verwaltung bemüht sich derzeit auch außerhalb der klassischen Holzaufkäufer Abnehmer des Fichtenholzes zu akquirieren.

Ein eigenes kommunales Programm zur Förderung von Wiederaufforstungen kommt nicht in Betracht. Bei der bekanntermaßen angespannten Haushaltslage der Stadt wäre eine Wirtschaftsförderung Dritter, noch dazu außerhalb der kommunalen Zuständigkeit, nicht mit den Auflagen der Haushaltsgenehmigung vereinbar.

Hennef (Sieg), den 13.09.2019



Michael Walter
Erster Beigeordneter





Fraktion im Rat der
Stadt Hennef

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

EINGEGANGEN

10.09.2019

10.09.2019

Hennef, den 9.9.2019

Antrag: Städtisches Aufforstungsprogramm gegen den Klimawandel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beratung und Beschlussfassung zu folgendem Antrag im zuständigen Fachausschuss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für ein städtisches Aufforstungsprogramm in Hennef zu erstellen. Entsprechende Mittel werden in den Doppelhaushalt 2020/21 eingestellt.

Begründung:

Dem Klimawandel muss auf unterschiedlichsten Ebenen entschieden begegnet werden, bevor keine Handlungsoptionen mehr bleiben. Neben einer Reduktion der Schadstoff-Emissionen, muss Kohlenstoffdioxid (CO₂) aus der Atmosphäre gebunden werden, um die Erderwärmung zu verlangsamen. Wie jüngste wissenschaftliche Studien belegen, spielt der Wald dabei eine herausragende Rolle zur Speicherung von CO₂. Jedoch laufen die weltweite Rodungsaktivitäten und beispielsweise die verheerende Situation am Amazonas in eine genau gegensätzliche Richtung. Darauf haben wir in Hennef kaum Einfluss. Deshalb muss es darum gehen, die eigenen Möglichkeiten auszuschöpfen und vermehrt Bäume zu pflanzen. Hier kommen vor allem städtische Flächen für eine Aufforstung in Betracht; ggfs. sind zusätzliche Flächen durch die Stadt zu diesem Zwecke zu erwerben. Denkbar wären auch die Förderung von Aufforstungsprojekten Dritter auf privaten Flächen durch städtische Mittel oder die Konzeption eines Patenschaftsmodells zum Zwecke der Aufforstung in Hennef.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Mario Dahm
stellv. Fraktionsvorsitzender

Hanna Nora Meyer
umweltpolitische Sprecherin

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2019/2067
Datum: 13.09.2019

TOP: 1.7
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	06.11.2019	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.11.2019	öffentlich
Rat	02.12.2019	öffentlich

Tagesordnung

Haushaltsberatungen 2019
Einbringung des Haushaltsentwurfes 2020/2021 für das Budget des Umweltamtes
Produkt 244 "Abfallbeseitigung"
Produkt 289 "Parkanlagen und Öffentliche Grünflächen"
Produkt 291 "Bestattungswesen"
Produkt 292 "Ehrenfriedhöfe"
Produkt 293 "Natur- und Landschaftsschutz"
Produkt 294 "Land- und Forstwirtschaft"
Produkt 315 "Umweltschutz"
Produkt 265 "Öffentliche Verkehrsflächen"

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt:
Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss möge beschließen:
„Der Haushaltsentwurf für den Doppelhaushalt 2020/2021 für das Budget des Umweltamtes wird zustimmend zur Kenntnis genommen.“

Begründung

Der Entwurf für den Haushaltsplan 2020/2021 wurde am 30.09.2019 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Die Fachausschüsse beraten die Details ihrer Budgets und beschließen eine Empfehlung für die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 25.11.2019.

Der so beratende Doppelhaushalt wird dann abschließend dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zur Verabschiedung am 02.12.2019 zugeleitet.

Die sich gegenüber dem Haushaltsplan 2019 ergebenden Änderungen sind als Anlage beigefügt.

Hennef (Sieg), den 13.09.2019

Michael Walter
Erster Beigeordneter

Veränderungen im Haushaltsentwurf 2020/2021 gegenüber dem Vorjahr

			<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>	
Produkt 244 Abfallbeseitigung						
S .513	Nr.06	448201	140.000 €	150.500 €	150.500 €	zusätzlicher Erstattungsbetrag für 30 Mülleimer
	Nr.16	543110	0 €	- 14.500 €	- 14.500 €	Beschaffung Mülleimer, Kosten für 30 St./Jahr werden erstattet Steueraufwendungen
		544501	0 €	- 8.000 €	- 8.000 €	
Produkt 289 Parkanlagen und öffentl. Grünflächen						
S. 535	Nr. 06	448501	40.000 €	52.000 €	52.000 €	Anpassung des zu erstattenden Beitragsanteils der AöR
S.536	Nr. 13	522101	- 122.000 €	-127.000 €	-127.000 €	geschätzte Erhöhung aufgrund Neuausschreiben der Deichmahd und Grünpflege
	Nr. 15	531301	- 245.000 €	- 278.000 €	-278.000 €	Anpassung Beiträge Wasserverband/Aggerverband Pflegekostenzuschüsse Anpassung an tats. Zahlung
		531801	- 47.000 €	- 43.000 €	- 43.000 €	
	Nr.16	541201	- 800 €	- 3.300 €	- 800 €	einmalig zusätzliche Fortbildungskosten Mitarbeiter Geschäftsaufwendungen zusätzl. Mitarbeiter
		543101	- 90 €	- 120 €	- 120 €	

Die Erläuterungen zum Teilfinanzplan (Seiten 541 – 545) sind aufgrund des großen Umfangs als Anlage beigefügt.

			<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>	
Produkt 291		Bestattungswesen				
S.549	Nr.04	432101	850.000 €	967.500 €	967.500 €	Anpassung an die erhöhten Gebühren
S.550	Nr.13	524101	-1.100 €	- 2.800 €	-2.800 €	Seit 2019 sind Müllgebühren und Straßenreinigung zu zahlen Anpassung an den höheren Wasserverbrauch auf den Friedhöfen
		524104	- 4.663 €	- 5.160 €	-5.160 €	
	Nr.16	543101	- 370 €	- 1.000 €	-1.000 €	Anschaffung Gesetzessammlung mit Ergänzungslieferungen
Produkt 292		Ehrenfriedhöfe				
S.561	Nr.06	448101	14.000 €	17.000 €	17.000 €	Landeszuschuss Unterhaltung Ehrenfriedhöfe/ Jüd. Friedhof
S.562	Nr.16	543101	- 450 €	- 550 €	- 550 €	Kosten Feierstunde, tatsächlicher Aufwand
Produkt 293		Natur- und Landschaftsschutz				
S.570	Nr.13	522101	- 5.000 €	-24.000 €	-24.000 €	Pflege Obstwiesen (5T), Bekämpfung Riesenbärenklau (4T) Mahd städt. Flächen außerhalb(5T), Freistellung Burg Blankenberg (10T), Wegfall Förderung
	Nr.16	543101	-10.360 €	- 4.360 €	- 4.360 €	Unterhaltung angelegter Blühflächen, keine Neuanlage Ausstattung Burgwärter, Verbrauchsmaterial Ausstattung Burgwärter, Maschinen, Pers. Schutzausrüstung etc.
		543102	0 €	- 800 €	- 800 €	
541110	0 €	- 1.000 €	- 500 €			
Produkt 294		Land- und Forstwirtschaft				
S.581	Nr.05	446001	50.000 €	30.000 €	30.000 €	Anpassung an die zu erwartenden Verkaufserlöse Holz
S.582	Nr.13	522101	- 25.970 €	- 36.500 €	- 36.500 €	Mehraufwand Verkehrssicherung, Starkwindereignisse, Borkenkäfer

			<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>	
<u>Produkt 315</u>	<u>Umweltschutz</u>					
S.591	Nr.06	448001	71.760 €	57.764 €	52.489 €	Fördermittel des Bundes BFD (4.200 €/Jahr), Energiesparmodell Schulen (3.600 €/Jahr), Klimaschutzmanagerin
S.592	Nr.13	529101	-16.539 €	- 10.589 €	-11.174 €	Agenda 21 (500 €), Energiesparmodell Schulen (5.000 €/Jahr)
		529201	0 €	- 30.000 €	- 30.000 €	Öffentlichkeitsarbeit Klimaschutzmanager Klimaschutzmaßnahmen Konsumtiv
	Nr.16	542902	-8.450 €	- 8.550 €	- 8.550 €	zusätzlich Mitgliedschaft ZEBIO e.V. (100 €)
S. 597	Nr.25	785300	0 €	-70.000 €	- 70.000 €	Klimaschutzmaßnahmen investiv

Teilfinanzplan Parkanlagen und öffentliche Grünflächen								
Stadt Hennef								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	12.549	0	4.200	21.000	59.188	227.806	400.850
681100	Investitionszuwendungen vom Land	3.802	0	4.200	21.000	59.188	227.806	400.850
681300	Investitionszuwendungen Zweckverbände u. dgl.	8.747	0	0	0	0	0	0
19	+ Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
20	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
21	+ Einz. aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.549	0	4.200	21.000	59.188	227.806	400.850
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.802	0	-150.000	-162.500	-633.100	-730.212	-497.127
785200	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	-3.802	0	0	-55.000	-499.000	-390.500	-160.500
785300	Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	0	0	-150.000	-107.500	-134.100	-339.712	-336.627
26	- Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-39.156	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000
783110	Ausz. f. d. Erwerb v. Vermögen > 410 € (Festwert)	-39.156	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000
27	- Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-42.959	-45.000	-195.000	-207.500	-678.100	-775.212	-542.127
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-30.410	-45.000	-190.800	-186.500	-618.912	-547.406	-141.277

Investitionen Produkte 289 Parkanlagen und öffentliche Grünflächen

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	bisher bereitgestellt (bis VJ)
AU-0000068 Zaunanlage Burg Blankenberg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.802,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.802,11
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.802,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.802,11
AU-0000092 Umgestaltung Marktplatz Stadt Blankenberg	0,00	0,00	0,00	-55.000,00	-363.810,00	75.950,00	91.140,00	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	15.190,00	75.950,00	91.140,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	-55.000,00	-379.000,00	0,00	0,00	0,00
(Verpflichtungsermächtigungen)				(-55.000,00)	(-379.000,00)	0,00	0,00	
AU-0000093 Lehrgarten inkl. Scheurengarten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-127.720,00	-232.668,00	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.792,00	103.959,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-148.512,00	-336.627,00	0,00
(Verpflichtungsermächtigungen)				0,00	0,00	(-148.512,00)	(-336.627,00)	
AU-0000094 Erlebnisraum Altstadt Blankenberg	0,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	-220.900,00	45.500,00	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.100,00	45.500,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	-230.000,00	0,00	0,00
(Verpflichtungsermächtigungen)				0,00	(-30.000,00)	(-230.000,00)	0,00	
AU-0000095 Ausgleichsmaßnahmen ISEK	0,00	0,00	-115.800,00	-86.500,00	-96.487,00	-110.561,00	66.941,00	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	4.200,00	21.000,00	29.613,00	48.639,00	66.941,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	-120.000,00	-107.500,00	-126.100,00	-159.200,00	0,00	0,00
(Verpflichtungsermächtigungen)				(-107.500,00)	(-126.100,00)	(-159.200,00)	0,00	
AU-0000098 Inwertsetzung Burghof und Burggarten	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	-8.000,00	-30.600,00	7.000,00	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.400,00	7.000,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	-8.000,00	-32.000,00	0,00	0,00
(Verpflichtungsermächtigungen)				0,00	(-8.000,00)	(-32.000,00)	0,00	
IN-0000338 Panoramaweg Stadt Blankenberg	0,00	0,00	0,00	0,00	-75.615,00	-88.575,00	-74.190,00	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	14.385,00	71.925,00	86.310,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-90.000,00	-160.500,00	-160.500,00	0,00
(Verpflichtungsermächtigungen)				0,00	(-90.000,00)	(-160.500,00)	(-160.500,00)	

Produkt 289
Erläuterungen zum Teilfinanzplan

Zu AU-0000092

Im Rahmen des ISEK Stadt Blankenberg werden für die Jahre 2021 und 2022 Mittel für die Umgestaltung des Marktplatzes in Blankenberg etatisiert.

2021-	55.000,00 € Planungs- und Baukosten
2022-	379.000,00 € Planungs- und Baukosten

Gesamt- 434.000,00 €

Es wird mit einer entsprechenden Städtebauförderung von 70% gerechnet.
Die Städtebauförderung erfolgt nicht analog der jährlichen Investitionen, sondern zeitversetzt über einen Zeitraum von 5 Jahren. Somit werden im ersten Jahr nur 5 %, im zweiten Jahr dann 25 %, im dritten Jahr 30 %, im vierten Jahr 25 % und im fünften und letzten Jahr letztendlich 15 % der verausgabten und förderfähigen Investitionen erstattet.

Zu AU-0000093

Im Rahmen des ISEK Stadt Blankenberg werden Mittel für die Herstellung eines Lehrgartens etatisiert:

2023 -	148.512,00 € Planung- und Baukosten
2024 -	336.627,00 € Planung- und Baukosten

nachrichtlich

2025 -	79.206,00 € Planung- und Baukosten
2026 -	29.703,00 € Planung- und Baukosten

Gesamt- 594.048,00 €

Es wird mit einer entsprechenden Städtebauförderung von 70% gerechnet.
Die Städtebauförderung erfolgt nicht analog der jährlichen Investitionen, sondern zeitversetzt über einen Zeitraum von 5 Jahren. Somit werden im ersten Jahr nur 5 %, im zweiten Jahr dann 25 %, im dritten Jahr 30 %, im vierten Jahr 25 % und im fünften und letzten Jahr letztendlich 15 % der verausgabten und förderfähigen Investitionen erstattet

Zu AU-0000094

Im Rahmen des ISEK Stadt Blankenberg werden Mittel für die Maßnahme „Erlebnisraum Altstadt“ etatisiert.

2022 -	30.000,00 € Planung- und Baukosten
2023 -	230.000,00 € Planung- und Baukosten

Gesamt- 260.000,00 €

Es wird mit einer entsprechenden Städtebauförderung von 70% gerechnet.
Die Städtebauförderung erfolgt nicht analog der jährlichen Investitionen, sondern zeitversetzt über einen Zeitraum von 5 Jahren. Somit werden im ersten Jahr nur 5 %, im zweiten Jahr dann 25 %, im dritten Jahr 30 %, im vierten Jahr 25 % und im fünften und letzten Jahr letztendlich 15 % der verausgabten und förderfähigen Investitionen erstattet

Zu AU-0000095

Im Rahmen des ISEK Stadt Blankenberg werden Mittel für Ausgleichsmaßnahmen etatisiert.

Nr.	Maßnahme	2020	2021	2022	2023
A2	Neubau Feuerwehr	- €	107.500,00 €	- €	- €
A3	Neubau KKH	- €	- €	- €	134.400,00 €
A4	Flankierende Maßnahmen	- €	- €	26.900,00 €	- €
A5	Fußgängerbrücke	- €	- €	12.400,00 €	- €
B1	Panoramaweg	- €	- €	86.800,00 €	- €
B4	Tangente Stadtmauer	- €	- €	- €	12.400,00 €
B7	Erlebnisraum Altstadt	- €	- €	- €	12.400,00 €
C1	Stadtmauer	120.000,00 €	- €	- €	- €
Gesamt		120.000,00 €	107.500,00 €	126.100,00 €	159.200,00 €

Es entstehen somit Gesamtkosten in Höhe von 512.800 €. Es wird mit einer entsprechenden Städtebauförderung (Ausnahmen Ausgleich für Neubau Feuerwehr) von 70% gerechnet.

Die Städtebauförderung erfolgt nicht analog der jährlichen Investitionen, sondern zeitversetzt über einen Zeitraum von 5 Jahren. Somit werden im ersten Jahr nur 5 %, im zweiten Jahr dann 25 %, im dritten Jahr 30 %, im vierten Jahr 25 % und im fünften und letzten Jahr letztendlich 15 % der verausgabten und förderfähigen Investitionen erstattet

Zu AU-0000098

Im Rahmen des ISEK Stadt Blankenberg werden Mittel für die Maßnahme „Inwertsetzung Burghof und Burggarten“ etatisiert.

2020- 30.000,00 € Planungs- und Baukosten
2022- 8.000,00 € Planungs- und Baukosten
2023- 32.000,00 € Planungs- und Baukosten

Gesamt- 70.000,00 €

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Gestaltung eines sicheren Übergangs vom Turmeingang zur Bastionsfläche/Burggarten
- Planung und Anlegen von Anschlüssen für die Elektrotechnik/Veranstaltungstechnik
- Planung und Installation von Bodenanker und Fixierpunkten, um für kleinere Veranstaltungen eine temporäre Bühne zu ermöglichen

Es wird mit einer entsprechenden Städtebauförderung von 70% gerechnet.

Die Städtebauförderung erfolgt nicht analog der jährlichen Investitionen, sondern zeitversetzt über einen Zeitraum von 5 Jahren. Somit werden im ersten Jahr nur 5 %, im zweiten Jahr dann 25 %, im dritten Jahr 30 %, im vierten Jahr 25 % und im fünften und letzten Jahr letztendlich 15 % der verausgabten und förderfähigen Investitionen erstattet

Zu IN-0000338

Im Rahmen des ISEK Stadt Blankenberg werden Mittel für die Herstellung eines Panoramawegs etafisiert.

2022-	90.000,00 € Planungs- und Baukosten
2023-	160.500,00 € Planungs- und Baukosten
2023-	160.500,00 € Planungs- und Baukosten

Gesamt- 411.000,00 €

Es wird mit einer entsprechenden Städtebauförderung von 70% gerechnet.

Die Städtebauförderung erfolgt nicht analog der jährlichen Investitionen, sondern zeitversetzt über einen Zeitraum von 5 Jahren. Somit werden im ersten Jahr nur 5 %, im zweiten Jahr dann 25 %, im dritten Jahr 30 %, im vierten Jahr 25 % und im fünften und letzten Jahr letztendlich 15 % der verausgabten und förderfähigen Investitionen erstattet.

Zu Position 26

Zu Konto 783110

Hier wird die investive Zahlungswirksamkeit des Festwertaufwandskontos 522105 „Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Festwert“ dargestellt.



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2019/2074
Datum: 13.09.2019

TOP: 1.8
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	06.11.2019	öffentlich
Rat	02.12.2019	öffentlich

Tagesordnung

Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hennef(Sieg)
Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Klima und Umweltschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) den Beschluss der überarbeiteten Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hennef (Sieg).

Begründung

Aufgrund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes NRW wurde der Wortlaut des Landschaftsgesetzes, welches bisher die Rechtsgrundlage zum Erlass kommunaler Baumschutzsatzungen lieferte, im Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz, LNatSchG NRW) neugefasst.

Aus diesem Grund ist eine Anpassung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hennef (Sieg) an die aktuellen Rechtsgrundlagen erforderlich. Inhaltlich wurde die ursprüngliche Satzung beibehalten.

Die überarbeitete Satzung ist als Anlage beigefügt.

Hennef (Sieg), den 13.09.2019

Michael Walter
Erster Beigeordneter

Satzung **zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hennef (Sieg) vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NW. S. 202) und des § 49 des Gesetzes zum Schutze der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz LNatSchG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
2. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
3. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.
4. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.
5. Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, **die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Schutz gestellt sind.**
6. Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gem. § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 2 **Verbotene Maßnahmen**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Hennef (Sieg) unverzüglich anzuzeigen.

2. Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen, Lagern
- c) und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen, das Austreten von Gasen und anderen
- d) schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln,
- f) Anwendungen von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Satz 2, Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

3. Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

2. Von den Verboten des § 2 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

3. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Hennef (Sieg) schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1: 500 zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.

4. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so kann die Stadt eine Ausgleichszahlung verlangen deren Höhe einen angemessenen Anteil des Wertes der entfernten Bäume nicht übersteigen darf. Die Erlaubnis kann widerruflich oder befristet erteilt werden.

5. § 31 Baugesetzbuch (BauGB) bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 4

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume i.S. des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

1. Die Stadt Hennef (Sieg) kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen i.S. des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

2. Die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu dulden, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

3. Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Bäumen und Sträuchern **gem. § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung zu verlangen, bleibt unberührt.**

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne **des § 77 Abs.1 Nr.10 des Gesetzes zum Schutze der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetzes, LNatSchG NRW)** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 3 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 7 Folgenbeseitigung

1. Wer entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neupflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
2. Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Stadt Hennef (Sieg) zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet.
3. Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten insoweit die gleichen Verpflichtungen wie im Falle des § 3, Abs. 4. Die Stadt Hennef (Sieg) kann mit dem Eigentümer vereinbaren, dass dieser den Ersatzanspruch an die Stadt Hennef (Sieg) abtritt und diese dafür neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzt.

§ 8 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen nach § 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 und 3 werden zweckgebunden für die Neuanpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 13.12.1978 außer Kraft.



Anfrage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: F/2019/0213
Datum: 15.10.2019

TOP: 2.1
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	06.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Neubaumaßnahme Bahnhofstraße
Anfrage der Fraktion Die Unabhängigen vom 15.11.2018

Anfragentext

Die städtischen Platanen in der Bahnhofsstraße haben bereits seit längerem erhebliche Wurzelschäden im Gehweg und auch in der Fahrbahn verursacht. Um die Verkehrssicherheit weiterhin zu gewährleisten, hätte in naher Zukunft eine Fällung erfolgen müssen. Da der gesamte Gehwegbereich (Stellplätze, Fußweg, Beleuchtung) vor dem ehem. Parkhaus neu konzipiert wird, fand auch die Straßenbepflanzung Eingang in die Planung.

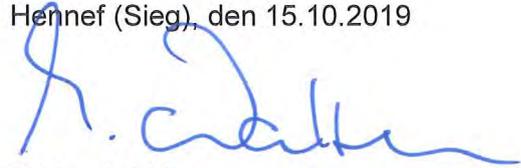
Grundlegend dabei war folgende Gesichtspunkte:

1. Die künftige Nutzung unterscheidet sich erheblich von der Situation bis 2018. Während das alte Parkhaus weder zu berücksichtigende freie Aus- und Ansichten erforderte, keine Zugänge zur Straße aufwies und außer der Parknutzung keinen Besucherverkehr für Wohn- und Einkaufszwecke generierte, wird die neue Nutzung ein moderner Mix aus Wohnen und Handel aufweisen, der sich auch im Platzbedarf im Vorfeld des Gebäudes niederschlägt.
2. Die bisherige Gestaltung in Form großvolumiger Platanen auch in beengten Verhältnissen der Hennefer Innenstadt hat sich nicht bewährt. Bis auf wenige Ausnahmen (Stadtsoldatenplatz, Schützenplatz) finden Platanen weder im Kronen-, noch im Wurzelraum auch nur annähernd den Platz, der ihrem natürlichen Wuchsverhalten entspricht. Daher müssen sie nach ca. 30 Jahren und gravierenden Bauschäden kostenintensiv gegen neue ausgetauscht werden.

Vor diesem Hintergrund wurde im Straßenentwurf der bereits in der Lindenstraße und am sog. Mozartquartier verfolgte Ansatz weitergeführt, der auf Spalierlinden in gut vorbereiteten Baumscheiben setzt. Aufgrund der hinzugekommenen Ansprüche von Lieferverkehr, Eingängen, Schaufenster, Querungshilfen und Stellplätzen war nur die Pflanzung von 3 Spalierlinden möglich. Zur Kompensation der nicht gepflanzten Bäume ist eine Dachbegrünung vorgesehen.

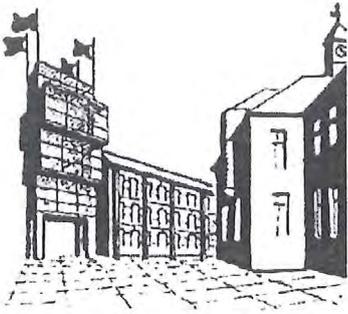
Die Kosten der Umbaumaßnahmen im Gehwegsbereich inklusive Straßenbäume (Fällung und Neuanlage) sind Teil des Erschließungsvertrags vom 27.2.2018 und werden vom Bauherrn beglichen.

Hennef (Sieg), den 15.10.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Walter', written over the date.

Michael Walter
Erster Beigeordneter

A handwritten mark or signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' or similar character.



DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke

Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

Hennef, den 15.11.2018

Betreff: Neubaumaßnahme Bahnhofstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des
zuständigen Ausschusses:

Anfrage:

Vor Baubeginn des Neubaus auf dem alten Parkhausgelände an der Bahnhofstraße sind die
dort stehenden sechs Platanen entfernt worden.

Ist sichergestellt, dass eine adäquate Ersatzpflanzung von Seiten des Bauherrn vorgenommen
wird?

Unter „adäquat“ verstehen wir hier eine gleiche Anzahl Bäume in gleicher Größenordnung
wie die entfernten Bäume oder ersatzweise eine entsprechend höhere Anzahl von Bäumen,
wobei die Summe der Stammumfänge der neuen Bäume der Summe der Stammumfänge der
abgesägten Bäume in jeweils 1 Meter Höhe entspricht.

Darüber hinaus müssen die Ersatzpflanzungen:

- a) mindestens die Qualität der abgeholzten Bäume haben (also Laubbäume) und
- b) muss die Ersatzpflanzung innerhalb des Stadtkerns nach Absprache erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

- Norbert Meinerzhagen -



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2019/0489
Datum: 13.09.2019

TOP: 31
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	06.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Gartenwettbewerb "Hennef summt"

Mitteilungstext

Der in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltausschusses am 04.07.2018 beschlossene Gartenwettbewerb „Hennef Summt“ zur Prämierung besonders insektenfreundlicher Gärten in Hennef wurde im Sommer/Herbst 2019 durchgeführt.

Das Reglement sah wie folgt aus:

Teilnahmekategorien:

1. Gärten < 150 m²
2. Gärten 150-500 m²
3. Gärten > 500 m²
Sonderpreis: Balkone

Voraussetzungen:

1. Der Garten liegt im Hennefer Stadtgebiet.
2. Einreichung von mindestens 3, maximal 10 Fotos vom Garten (bei Umgestaltungen gern Vorher/Nachher-Bilder)
3. Kurze Beschreibung des Gartens und der Art zu gärtnern (Anfänger/Fortgeschrittene; Nutzgarten/Ziergarten/Naturgarten; gewählter Ansatz der Insektenfreundlichkeit)

Bewertungskriterien:

1. Pflanzenverwendung (z.B. Artenauswahl, Blütenaspekte, Fruchtbehang)
2. Strukturvielfalt (z.B. Totholz, Steinhäufen, große wie kleine Wasserelemente, Nisthilfen aller Art)
3. Gestalterische Qualität (Stimmigkeit, Kreativität, Individualität)
4. Nachhaltigkeit (Bewirtschaftungsform, Materialverwendung)

Preise:

Reisen zur Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 (Eintritt, Fahrt, Essen) sowie Gutscheine vom Gartencenter Breuer, Hennef.

Als **Jury** wirkten mit:

1. Imkerverein Hennef e.V.
2. Lokale Agenda Hennef e.V., Vorstand
3. Naturschutzverein (hier: Nabu)
4. Biologische Station des Rhein-Sieg-Kreises
5. Ökumenischer Umweltkreis
6. Kleingartenverein Stoßdorf, Wehrstraße
7. (Kleingartenverein Geistingen, Kolberger Straße)
8. Kleingartenverein Hennef, Auf der Hochstatt
9. Umweltamt Stadt Hennef
10. AG Heimatvereine
11. 2 Garten- und Landschaftsbauer (hier: Gärtnerei Auerbach u. Gärtnerei Hüsgen)
12. AG BlüHen

Auf den mit Presseberichten und Plakaten bekanntgemachten Aufruf gingen bis zum Stichtag 01.09.2019 insgesamt 47 Bewerbungen ein, aufgeteilt auf die Kategorien:

Gärten < 150 m ²	20 Bewerber
Gärten 150-500 m ²	20 Bewerber
Gärten > 500 m ²	5 Bewerber
Balkone	2 Bewerber

Aus den eingereichten Unterlagen wurden jeweils max. 10 Bewerber ausgesucht und am 2. Oktober Wochenenden, jeweils Samstag und Sonntag mit der o.g. Jury Vorort besichtigt. Jedes Jurymitglied hatte dabei einen Bewertungsbogen auszufüllen, aus denen die Sieger ermittelt wurden. Die Sieger werden am 06.11.2019, um 16:00 Uhr im Rathausfoyer bekanntgegeben. Die Ausschussmitglieder sind herzlich zur Prämierung eingeladen.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu einer Präsentation zusammengefasst und auf der städtischen Seite zugänglich gemacht.

Hennef (Sieg), den 16.10.2019

Michael Walter
Erster Beigeordneter



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2019/0490
Datum: 13.09.2019

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	06.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Aufstellung umgewandelter Flächen
Auftrag aus der Sitzung vom 03.07.2019

Mitteilungstext

Die als Anlage beigefügte mündliche Anfrage von Herrn Fiedrich von der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen aus der Sitzung vom 03.07.2019 wird wie folgt beantwortet:

In den mit dem Landschaftsplan 9 festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist es u.a. unter Beachtung etwaiger Unberührtheitsklauseln und Ausnahmen verboten, „*bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern*“ (Ziff. 2.2, Textband S. 113). Insofern ist jedes von dieser Regelung betroffene Bauvorhaben der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vorzulegen. Eine Überwindung dieses Verbots kann entweder im Rahmen der Bauleitplanung (Aufstellen eines Bebauungsplanes) oder durch eine Befreiung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Durch den Umstand, dass ganze Weiler und kleinere Ortsteile wie Lückert, Hofen, Kurenbach oder Niederhalberg im Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet liegen, bedarf dort auch z.B. die Errichtung eines Carports oder ein Dachausbau einer Befreiung von den Verboten der Satzung des LP9.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden in den letzten Jahren die Satzung 12.2 Süchterscheid geringfügig und der Bebauungsplan 3.3 Stoßdorf-Ringstraße ins Landschaftsschutzgebiet erweitert und damit kleinere bauliche Anlagen ermöglicht. Überwiegend waren von den Schutzgebieten aber nur Gartennutzungen betroffen.

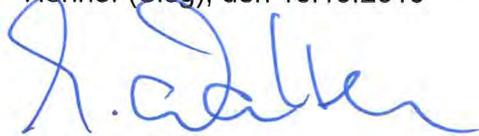
Bei den ca. 1.780 Baugenehmigungen im Zeitraum ab 2014 ist zwischen bauordnungsrechtlichen Genehmigungen und „raumgreifenden“, naturhaushaltsrelevanten Bauvorhaben zu unterscheiden. Bei Letzteren können Antragsgegenstände wie Nutzungsänderungen, Dach- und Innenausbauten außer Acht bleiben, da hierbei keine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiflächen erfolgt.

Bei den so ca. 1.239 eingegrenzten Bauvorhaben gab es – vorbehaltlich maßstabs- bzw. georeferenzierter Unschärfen - in den letzten 5 Jahren folgende Überschneidungen mit Schutzgebieten:

- 73 Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten im Geltungsbereich des Landschaftsplan 9
- 7 Bauvorhaben in „Landschaftsschutzgebiet im östlichen Rhein-Sieg-Kreis“
- 2 Bauvorhaben im Naturschutzgebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplan 9
- 0 Bauvorhaben im Naturschutzgebiet Bröl.

Aufgrund der Vielzahl der Fälle und des Schutzes der personenbezogenen Daten können diese nicht namentlich aufgelistet werden.

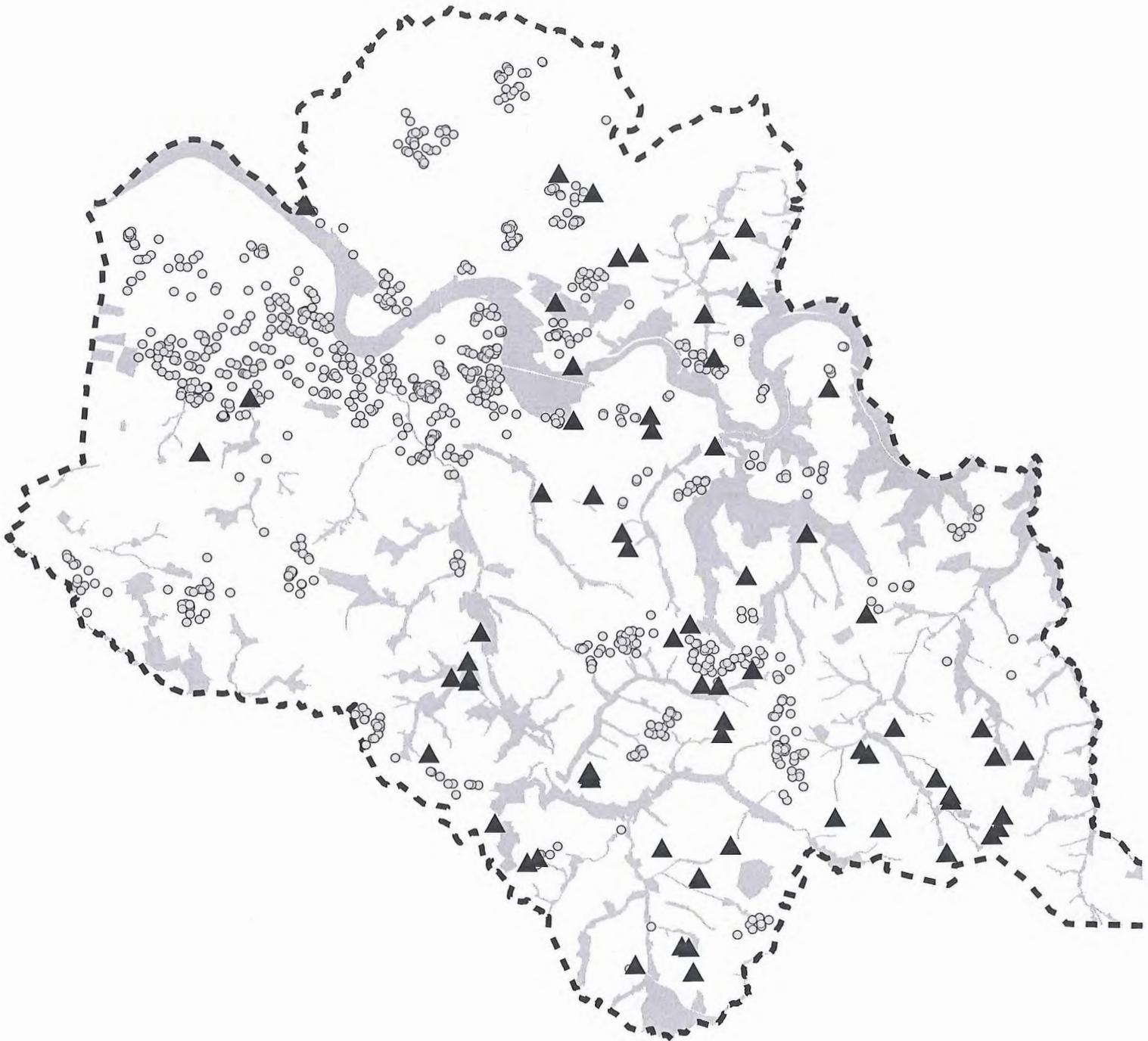
Hennef (Sieg), den 16.10.2019



Michael Walter
Erster Beigeordneter



■ NSG (LP9, Satzung vom 13.12.2007)
LSG im östl. Rhein-Sieg-Kreis, VO v. 31.08.06
LSG (LP9, Satzung vom 13.12.2007)



1:70.000

2	Anfragen	
---	-----------------	--

Herr Oppermann beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Fiedrich von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen bat die Verwaltung um eine Aufstellung von Landschaftsschutz- und Naturschutzflächen, die in Bauland umgewandelt wurden.

Antwort der Verwaltung:

Eine Aufstellung wird zur nächsten Sitzung nachgereicht.

Frau Akstinat von der SPD Fraktion regte an, auf den Toiletten im Rathaus die Wasserhähne umzustellen, da das Wasser zu lange ungenutzt nachläuft. Die Anregung wird an das zuständige Amt 65 weitergegeben.

Frau Akstinat von der SPD Fraktion frug nach, ob der große städtische Baum am der Abtsgartenstr./ Ecke Gartenstraße erhalten bleibe, obwohl dort offensichtlich eine Baumaßnahme geplant sei.

Antwort der Verwaltung:

Es liegt ein entsprechender Bauantrag vor. In der Stellungnahme des Umweltamtes zu diesem Bauantrag wird darauf hingewiesen, dass der Baum zu erhalten ist und entsprechend geschützt werden muss.

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Herr Oppermann informierte die Ausschussmitglieder mündlich über das geplante Labyrinth im Kurpark und über das Ergebnis der diesjährigen Aktion „Stadtradeln“.

3.1	Eigenständige Kalkulation der Gebühren für den Ruhewald	
-----	----------------------------------------------------------------	--

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

3.2	Erarbeitung von Vorschlägen zur Gebührenreduzierung	
-----	------------------------------------------------------------	--

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Mitteilung



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2019/0501
Datum: 16.10.2019

TOP: 33
Anlage Nr.: 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	06.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Antrag in der §32-Kommission am Flughafen Köln/Bonn (Lärmschutzkommission)
Vorzeitige Bekanntgabe von Betriebsrichtung und Aufkommen

Mitteilungstext

Die Stadt Hennef hat in der §32-Kommission am Flughafen Köln/Bonn (Lärmschutzkommission) den beigefügten Antrag gestellt, um beim Flughafen eine vorzeitige Bekanntgabe von Betriebsrichtung und Verkehrsaufkommen der nachfolgenden Nacht zu erwirken.

Hennef (Sieg), den 15.10.2019

Michael Walter
Erster Beigeordneter



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Ministerium für Bauen und Verkehr NRW

- Geschäftsführung §32b-Kommission am FKB -

Nadine Dominguez

40190 Düsseldorf

Umweltamt

Ansprechpartner

Johannes Oppermann

Tel. 0 22 42 / 888 314

Fax 0 22 42 / 888 7314

E-Mail J.Oppermann@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 2.10

Datum: 26.09.2019

Antrag der Stadt Hennef für die 116. Sitzung der §32b-Kommission am Flughafen Köln/Bonn
hier: **Vorzeitige Bekanntgabe von Betriebsrichtung und Aufkommen**

Sehr geehrte Frau Wieja, sehr geehrte Frau Dominguez

für die nächste Fluglärmkommission am Flughafen Köln/Bonn bitte ich folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Flughafen gibt über seine Internetseite jeden Tag bis 18:00 Uhr die Betriebsrichtung, sowie die voraussichtliche Anzahl der Flugereignisse für die kommende Nacht bekannt.

Begründung:

Ein Großteil der Umgebung des Flughafens ist je nach Betriebsrichtung in unterschiedlichem Maße von Fluglärm betroffen. Einige Bereiche werden nur von startenden, andere nur von landenden Maschinen überflogen. Die Menschen können sich bei angekündigtem Betriebsrichtung mit einem kurzen Blick auf die Internetseite des Flughafens Gewissheit verschaffen, mit welcher Verlärmung sie in der kommenden Nacht rechnen müssen. Erfahrungsgemäß treffen viele bei absehbar starker Verlärmung entsprechende Vorkehrungen (Fensterstellung, Lüfterbetrieb, Ohrenschutz, Medikamente etc.), was mit einer vorherigen Ansage wesentlich erleichtert wird.

Abgesehen von wenigen, nicht absehbaren Wetterumschwüngen dürfte die Betriebsrichtung schon aus Gründen der vorausgehenden logistischen Disposition bereits am frühen Abend feststehen. Auch über den Umfang der Flugbewegungen sollten zumindest größenordnungsmäßig Vorabaussagen möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J. Oppermann

Bankverbindung:
Sparkasse Hennef 213900 (BLZ 386 513 90)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef